© DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	**45. FA FB / 03.11.2025 / 09:30 – 10:15 Uhr**
TOP:	**02 – Interpretationsaktivitäten**
Thema:	**Fortsetzung der Diskussion zur TAD des IFRS IC zu IFRS 18**
Unterlage:	**45_02_FA-FB_Interpret_CN**

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
45_02	45_02_FA-FB_Interpret_CN	Cover Note
45_02a	45_02a_FA-FB_Interpret_Update	IFRIC Update Sep 2025 (öffentlich verfügbar)
45_02b	45_02b_FA-FB_Interpret_SN_nurFA	Entwurf der DRSC-Stellungnahme **(nicht-öff.)**

Stand der Informationen: 27.10.2025.

2 Ziel der Sitzung

2 Der FA FB wurde in seiner 44. Sitzung u.a. über die vorläufige Agendaentscheidung (TAD) des IFRS IC zu IFRS 18 zum Thema „*Classification of an Exchange Difference from an Intragroup Loan*“ informiert. Der FA FB wurde ferner über bisherige Diskussionen zu diesem Thema im Rahmen des DRSC-Anwenderforums zu IFRS 18 informiert. Der FA FB machte in der 44. Sitzung erste Anmerkungen zum Thema und zur TAD. Der FA FB hat beschlossen, die Diskussion in der 45. Sitzung fortzusetzen; dabei sollen ggf. neue Erkenntnisse aus dem Anwenderforum im Nachgang zur TAD vorgestellt werden und in die Diskussion einfließen.

3 Für diese 45. Sitzung wird dem FA FB ein Entwurf der DRSC-Stellungnahme vorgelegt. Der FA FB wird um Fortsetzung der Diskussion und um Beschluss über Inhalt und konkreten Wortlaut der Stellungnahme gebeten. Die Kommentierungsfrist zur TAD endet am 25. November 2025.

3 Fragen an den FA FB

Ist der FA FB mit dem Entwurf der DRSC-Stellungnahme einverstanden?
Sollen die vorläufigen Formulierungen ggf. geändert oder ergänzt werden?

4 Sachverhalt, Hintergrund und IFRS IC-Diskussion

4 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.

5 Eingabe: Gegenstand der Eingabe war die Frage, wie FX-Umrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Fremdwährungsdarlehen (und daraus resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten) in der Konzern-Ergebnisrechnung gemäß IFRS 18 zu klassifizieren sind, wenn diese Differenzen gemäß IAS 21 im Konzernergebnis erscheinen und auszuweisen sind, obwohl die zugrundeliegenden Posten selbst (Vermögen, Verbindlichkeiten, zugehöriger Aufwand oder Ertrag) durch Konsolidierung eliminiert werden.

6 In der Praxis wird uneinheitlich klassifiziert, und in der Eingabe werden fünf Sichtweisen vorgestellt (in der Eingabe als View A bis E → im IFRS IC-AP 2, S. 4f., jedoch als View 1 bis 5):

1) entsprechend der Zuordnung der zugrundliegenden Ergebnisposten im Einzelabschluss;
2) Kategorie „Finanzierung“, da ein konzerninternes Fremdwährungsdarlehen als Finanzierungsaktivität zu betrachten ist, egal welche Konzerneinheit die Finanzierung gewährt (IFRS 18.47 i.V.m. B65);
3) Kategorie „Investition“, da aus Konzernsicht Zahlungsmittel für eine begrenzte Zeit (von einer Währung in eine andere) transferiert werden (IFRS 18.53);
4) Kategorie „Betrieb“, da für diese FX-Differenzen auf Konzernebene keine zugrundeliegenden Posten bzw. Transaktion bilanziell existiert (d.h. IFRS 18.47 i.V.m. B65 nicht anwendbar), also ist eine Klassifizierung in die Default-Kategorie „Betrieb“ geboten. (IFRS 18.52); oder
5) faktisches Wahlrecht, da nicht explizit geregelt.

7 Die Analyse im Agenda Paper (AP2, IFRSIC 9/2025) argumentiert, dass (bzw. warum) folgende zwei Sichtweisen alternativ zulässig bzw. in Einklang mit IFRS 18 scheinen:

I. Klassifizierung gemäß 18.52 **als „operativ“** (Standard) – Hauptargument: IFRS 18.B65 ist nicht anwendbar, da die zugrundeliegenden Posten auf Konzernebene eben nicht in der Ergebnisrechnung enthalten sind („*included*“), also gibt es keine Kategorie der Ergebnisposten, von der sich die Kategorie der FX-Differenz ableiten ließe; folglich gilt „Standard“-Kategorie.
(View I gemäß TAD/IFRIC Update → im Agenda Paper war diese als View II notiert)

II. Klassifizierung gemäß IFRS 18.47 i.V.m. B65 in der **Kategorie, welcher die zugrundeliegenden, aber eliminierten Posten zugeordnet würden** (bei übermäßigem Aufwand: ausnahmehalber als „operativ“) – Hauptargument: Gemäß IFRS 10 sowie dem IFRS-Rahmenkonzept werden die zugrundliegenden Posten saldiert („*offset*“); mangels konkreter Begriffsbestimmung lässt sich ableiten, dass die Posten auch auf Konzernebene faktisch existieren, jedoch per Saldo/netto sich aufheben. Insoweit ist IFRS 18.47 anwendbar. Diese Sichtweise ist im Ergebnis wie o.g. View A, aber dennoch nicht ganz identisch.
(View II gemäß TAD/IFRIC Update → im Agenda Paper war diese als View I notiert)

8 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Verbreitung und Relevanz des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist, andererseits noch gar keine tatsächliche Bilanzierungspraxis unter Anwendung von IFRS 18 besteht.

9 Bisherige IFRS IC-Befassung: Erstdiskussion in der Sitzung am 16.9.2025. Das IFRS IC folgte der Analyse und den Argumenten des Staff – aber nicht einheitlich. Während sieben IFRS IC-Mitglieder (also die Hälfte) beide Sichtweisen teilen und für standardkonform halten (=View II der TAD), sieht die andere Hälfte lediglich die Bilanzierung gemäß IFRS 18.52 (d.h. Klassifizierung in der Standardkategorie „operativ“) als zulässig an (= View I der TAD).
Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Aussage, dass trotz des uneinheitlichen Votums keine weitere Befassung in Form eines Änderungsprojekts vorgesehen ist.

5 Bisherige DRSC-Diskussionen

10 Dieses Thema wurde mittlerweile mehrfach im DRSC-Anwenderforum „IFRS 18“ angesprochen. Zum ersten Mal kam es bereits Ende 2024 im Anwenderforum auf, und jüngst wurde es anlässlich der bevorstehenden IFRS IC-Diskussion (und der bereits seit einigen Wochen öffentlich verfügbaren Eingabe) nochmals thematisiert.

11 Im Anwenderforum wurde bereits frühzeitig (d.h. vor der IFRS IC-Befassung und TAD) thematisiert, dass IFRS 18 keine klare Regelung zum Ausweis von Währungsdifferenzen auf konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten enthält. Von besonderer Relevanz ist dies insb. für den Ausweis von Währungsdifferenzen auf konzerninterne Darlehensbeziehungen, die über eine Treasury-Einheit zentral gesteuert werden (d.h. Geldaufnahme und -anlage der Konzerngesellschaften). Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch der Ausweis von Währungsdifferenzen auf konzerninterne Cash-Pooling-Positionen, die aus Sicht der einbezogenen Gesellschaften stark schwanken und Salden mit schwankenden Vorzeichen aufweisen können. Aus Sicht einiger Teilnehmer erschien ein Ausweis in der Residualkategorie „Betrieb“ nicht sachgerecht; wünschenswert erschien aufgrund des Zusammenhangs zur Konzernfinanzierung) vielmehr ein Ausweis in der Kategorie „Finanzierung“. Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang auch darauf, dass der Ausweis der Fair Value-Änderungen von hiermit in Zusammenhang stehenden Derivaten unklar sei, da der Ausweis von Sicherungsgeschäften nach IFRS 18grundsätzlich der des abgesicherten Risikos folgt.

12 Anlässlich der TAD des IFRS IC (am 16.9.2025) hat der FA FB in seiner 44. Sitzung die IFRS IC-Entscheidung und Argumentation zur Kenntnis erhalten und daraufhin erstmals dieses Thema erörtert. Der FA FB äußerte sich kritisch zur Sichtweise und der Argumentation des IFRS IC sowie zur vorläufigen Entscheidung (die getroffen wurde, obwohl das IFRS IC uneins war / Split-Votum).

13 Die bisherigen Aussagen des FA FB lassen sich wie folgt zusammenfassen (siehe Protokoll / Ergebnisbericht 44. FA FB-Sitzung):

… Der FA FB … bestätigt, dass die Entscheidung unglücklich und nicht nützlich ist. Insb. sei der zugrundliegende Sachverhalt in der Eingabe zu vereinfacht ausgestaltet und reflektiere nicht die ökonomische Realität solcher Transaktionen im Konzernverbund. Auch wurde vom IFRS IC nicht aufgegriffen, dass für die Klassifizierung ausschlaggebend sein sollte, wie die zugrundeliegende Transaktionskette im Konzernverbund und Konzerntreasury gestaltet ist. Folglich sollte die Klassifizierung zwar nicht willkürlich, aber von den Umständen abhängig und daher unterschiedlich möglich sein. Dies scheint vom IFRS IC nicht hinreichend thematisiert.

Insgesamt spricht aus Sicht der FA FB-Mitglieder mehr für Sichtweise II (gemäß IFRIC Update), der zufolge die Klassifizierung nicht gemäß IFRS 18.52 zwingend als „operativ" erfolgt. Gleichwohl ist und bleibt die Prinzipienfrage, ob die der Klassifizierung zugrundeliegenden Posten auf Konzernebene trotz Eliminierung relevant sind, klärungswürdig. Zu guter Letzt wird auch der Prozess, trotz eines Split-Votums im IFRS IC eine (vorläufige) Agenda-Entscheidung zu treffen, als bedenklich angesehen.

Insgesamt sieht der FA FB Bedarf für eine Stellungnahme hierzu. ….

14 Im Nachgang zur TAD wurde diese auch im Anwenderforum vorgestellt und diskutiert. Dabei wurden folgende Aussagen gemacht:

Zur TAD des IFRS IC wurden unterschiedliche Sichtweisen geäußert:

- *Ein Teilnehmer gab an, dass man sich der Sichtweise I (Ausweis in der Kategorie „Betrieb") anschließe, da die Währungsdifferenzen aus einer reinen konzerninternen Weitergabe von Mitteln entstehen würden, die letztlich zur Finanzierung von betrieblichen Tätigkeiten verwendet werden.*
- *Einige Teilnehmer gaben an, dass sie die Sichtweise I (Ausweis in der Kategorie „Betrieb") als akzeptabel erachten und gegenwärtig in ihrer Implementierung vorgesehen hätten. Sofern im Ergebnis der IFRS IC-Entscheidung alternativ jedoch eine Zuordnung der betreffenden Währungsdifferenzen in der Kategorie „Finanzierung" möglich wäre, würde man diese Option in Erwägung ziehen. Ein Teilnehmer verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass – sofern Währungsdifferenzen aus konzerninternen Verbindlichkeiten / Forderungen zwingend in der Kategorie „Betrieb" auszuweisen sind – diese Effekte im Rahmen der der Angaben zu Management-defined Performance Measures bereinigen würde.*
- *Einige Teilnehmer bevorzugten die Sichtweise II und richten ihre Systeme gegenwärtig in der Implementierung auf diese Sichtweise aus.*
- *Einige Teilnehmer lehnten sowohl die Sichtweise I als auch die Sichtweise II ab, da beide Sichtweisen nicht der konzerninternen Steuerung entsprächen und in global agierenden Konzernen nicht zu einer Darstellung führen würde, die die zugrundeliegenden Sicherungszusammenhänge adäquat (faithul representation) wiedergeben.*

Die Teilnehmer wiesen ferner auf die Ausstrahlungswirkung der TAD hin. Insb. im Hinblick auf Fremdwährungsdifferenzen auf Inhouse Cash wurde darauf hingewiesen, dass die Sichtweise II faktisch nicht in den ERP-Systemen umzusetzen sei, da aufgrund des täglichen Ausgleichs wechselnde Salden mit unterschiedlichem Vorzeichen (Forderung oder Verbindlichkeit) möglich seien und eine Zuordnung in Abhängigkeit von der Art des Saldos ERP-seitig nicht abbildbar sei.

Schließlich wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass der weitere Zeitplan des IFRS IC kritisch sei. Da mit einer finalen Agendaentscheidung erst im 1. Quartal 2026 zu rechnen ist, könne die finale Agendaentscheidung des IFRS IC im Rahmen der laufenden Implementierungsprojekte nicht abgewartet werden. Aufgrund der erstmaligen verpflichtenden Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2027 müssen systemseitig bereits bis Ende 2025 alle Vorbereitungen getroffen worden sein, um für das Geschäftsjahr 2026 bereits - für Zwecke der Erzeugung der Vorjahresvergleichszahlen - im Parallelbetrieb den Ausweis nach IFRS 18 systemseitig erzeugen zu können. Eine manuelle Erzeugung der Vergleichszahlen sei für Massentransaktionen wir die Währungsumrechnung nicht abbildbar. Für die Implementierung von IFRS 18 bedeutet dies, dass ggf. eine Anpassung der systemseitigen Implementierung in Abhängigkeit der Entscheidung der IFRC IC-Befassungen nachträglich vorzunehmen sei.